

BO-Nr. 3315 – 08.07.2024

PfReg. C 3.1

Ordnung für Schuldekaninnen und Schuldekane

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Zuständigkeit

1. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz sowie Art. 18 Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die diesbezügliche Zuständigkeit kommt der Hauptabteilung IX – Schulen zu.
2. Der Schuldekan nimmt im Auftrag des Bischofs die Fachaufsicht über den katholischen Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen und an allen Schulen in privater Trägerschaft eines Bezirks wahr. Der Auftrag wird in der Regel für einzelne Schularten erteilt. Die Amtszeit beträgt in der Regel fünf Jahre. Verlängerungen sind möglich.
3. Der Bezirk eines Schuldekans wird vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. Er deckt sich in der Regel mit den Grenzen eines oder mehrerer Dekanate oder eines oder mehrerer Landkreise.

§ 2

Verantwortlichkeit

1. Der Schuldekan trägt Verantwortung in theologischen, religionspädagogischen, didaktischen und organisatorischen Fragen des katholischen Religionsunterrichts.
2. Dieser Dienst wird im regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Schultreueren und der Leitung der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats wahrgenommen.

§ 3

Rechtsstellung

1. Die Aufgaben des Schuldekans sind Bestandteil der Aufgabenbereiche der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats. Der Schuldekan führt die Aufgaben selbstständig durch, unbeschadet des Weisungsrechts der Leitung der Hauptabteilung IX – Schulen.
2. Der Schuldekan arbeitet mit den Dekanen sowie den kirchlichen Gremien und Einrichtungen auf Dekanatebene insbesondere in Fragen des Religionsunterrichts zusammen. Gemäß der Dekanatsordnung in der jeweils gültigen Fassung gibt es regelmäßige Abstimmungsgespräche.
3. Die Dienststelle trägt die Bezeichnung „Katholisches Schuldekanatamt“, der der Ortsname beigefügt wird.

§ 4 Dienste und Pflichten

1. Zur Wahrnehmung der „Aufsicht über den Religionsunterricht“ im Sinne von § 99 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) gehören:
 - 1.1 die Beratung und Förderung aller, die mit der Erteilung von katholischem Religionsunterricht beauftragt sind,
 - 1.2 die Sorge für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts (§ 5),
 - 1.3 die Pflicht zur Koordination des Religionsunterrichts (§ 6),
 - 1.4 Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 7)
2. Weitere Aufgaben:
 - 2.1 die Verbindung zu den kommunalen und staatlichen Schulbehörden, den Schulleitungen und den zur Fachaufsicht aller für den Religionsunterricht beauftragten Personen,
 - 2.2 die Zusammenarbeit mit Fort- und Ausbildungsverantwortlichen,
 - 2.3 die Qualitätssicherung und -entwicklung des Religionsunterrichts (ggfs. durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen, Mitarbeitergespräche, Unterrichtsberatungen),
 - 2.4 die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Fortbildung und der Zusammenarbeit der Religionslehrkräfte,
 - 2.5 die Mitwirkung bei der Arbeit der verschiedenen Träger religionspädagogischer Aufgaben (z. B. Religionspädagogische Institute),
 - 2.6 die Fachaufsicht über die Schulpastoral in Kooperation mit der Fachstelle Schulpastoral und ihre Förderung,
 - 2.7 die Förderung von Angeboten spiritueller Bildung und geistlicher Begleitung,
 - 2.8 die Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Kirche,
 - 2.9 die Mitwirkung im Verfahren zur Erteilung der kirchlichen Lehrbeauftragung (Kirchliche Unterrichtsurlaubnis, Missio canonica),
 - 2.10 die Mitwirkung in der religionspädagogischen Ausbildung und bei Prüfungen aufgrund besonderen Auftrags,
 - 2.11 die Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Religionsunterrichts,
 - 2.12 die Weiterentwicklung der eigenen professionellen Kompetenz (z. B. über Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen),
 - 2.13 der Austausch und die Kooperation mit den katholischen Schuldekanen der anderen Schularten sowie bei Bedarf mit den Vertretern anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften sowie mit Verantwortlichen für das Unterrichtsfach Ethik,
 - 2.14 die Mitwirkung beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement der kirchlichen Lehrkräfte,

- 2.15 die statistische Erhebung zum Religionsunterricht aufgrund der Vorgaben und Weisungen der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats.

§ 5 Erteilung des Religionsunterrichts

Der Schuldekan sorgt für die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts, indem er auf eine sachgerechte Deputatsgestaltung und Vertretung hinwirkt. Dazu gehört auch die Beratung bei der Auswahl geeigneter Lehr- und Lernmittel.

§ 6 Koordination des Religionsunterrichts

1. Der Schuldekan koordiniert den Religionsunterricht. Er wirkt im Einvernehmen mit den Schulleitungen sowie den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auf eine sachgemäße und ausgewogene Verteilung der Lehraufträge der Religionslehrkräfte hin. Insbesondere im Rahmen der konfessionellen Kooperation stimmt er sich mit den Verantwortlichen für den evangelischen Religionsunterricht ab.
2. Der Schuldekan hat das Recht, für Pastorales Personal im Einvernehmen mit der Hauptabteilung V – Pastorales Personal den schulischen Einsatz festzulegen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der Schuldekan die Angelegenheit der Hauptabteilung IX – Schulen vor, die eine einvernehmliche Lösung mit der Hauptabteilung V – Pastorales Personal herbeiführt.

§ 7 Schul- und Unterrichtsbesuche

1. Der Schuldekan führt Schul- und Unterrichtsbesuche durch.
2. Dazu können das Gespräch mit der Schulleitung, die Teilnahme an Fachkonferenzen sowie Einzelgespräche mit Religionslehrkräften gehören.
3. Unterrichtsbesuche des Schuldekans werden entsprechend den staatlichen Regelungen durchgeführt. Anlassbezogen kann der Unterrichtsbesuch gemeinsam mit der Schulleitung erfolgen.

§ 8 Religionslehrkräfte im Kirchendienst

1. Der Schuldekan übt im Auftrag der Leitung der Hauptabteilung IX – Schulen die Fach- und Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte im Kirchendienst aus. Gegenüber diesen Personen hat der Schuldekan im Auftrag der Hauptabteilung IX – Schulen die Stellung eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten.
2. Im Rahmen seiner Dienstaufsicht ist der Schuldekan befugt, persönliche Dienstangelegenheiten zu regeln. Hierzu zählen eine Dienstbefreiung bis zu zwei Tagen, Regelungen der Vertretung sowie die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, deren Regelung dem Bischöflichen Ordinariat vorbehalten ist. Das sind in erster Linie die Beförderung, die Erteilung von Dienstzeugnissen, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung. Einzelheiten ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und der Arbeitsvertragsordnung in der jeweils

geltenden Fassung. Sofern die Unterrichtsorganisation betroffen ist, ist die Schulleitung zu unterrichten.

3. Im Rahmen der Fachaufsicht achtet der Schuldekan darauf, dass der Religionsunterricht entsprechend der Lehre und Ordnung der katholischen Kirche erteilt wird.

§ 9

Pastorales Personal im Religionsunterricht

1. Der Schuldekan hat die Fachaufsicht über den Religionsunterricht des Pastoralen Personals.
2. Sofern der Religionsunterricht betroffen ist, sind Entscheidungen und Maßnahmen in persönlichen Dienstangelegenheiten vom zuständigen Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem Schuldekan zu treffen. Hierzu zählt insbesondere eine Dienstbefreiung von bis zu zwei Tagen.
3. Einzelheiten ergeben sich aus dem Arbeitsvertrag und der Arbeitsvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Sofern die Unterrichtsorganisation betroffen ist, ist die Schulleitung zu unterrichten.
4. Für die Dauer einer Abordnung von Pastoralem Personal an die Hauptabteilung IX – Schulen sind die Schuldekane direkte Dienstvorgesetzte. Arbeitsrechtliche Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung bleiben in der Zuständigkeit der Hauptabteilung V – Pastorales Personal. Der Schuldekan und die Hauptabteilung IX – Schulen sind einzubeziehen.

§ 10

Staatliche Religionslehrkräfte

1. Der Schuldekan übt die Fachaufsicht über den Religionsunterricht der Religionslehrkräfte im Staatsdienst aus.
2. Bei dienstlichen Beurteilungen ist das Einvernehmen mit dem Schuldekan herzustellen. Der Schuldekan wirkt bei der dienstlichen Beurteilung von staatlichen Religionslehrkräften mit (VwV des Kultusministeriums vom 21.07.2000, 7.6).

§ 11

Beschwerden

1. Der Schuldekan führt im Beschwerdefall mit den Beteiligten eine Einigung herbei.
2. Ergibt sich keine Einigung, ist die Angelegenheit der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats vorzulegen, die – vorbehaltlich einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung nach dem Arbeitsvertrag oder nach der Mitarbeitervertretungsordnung – nach Anhörung der Betroffenen entscheidet.

§ 12

Allgemeine Aufsicht des Staates

Die allgemeine Aufsicht des Staates über den Religionsunterricht, auch gegenüber kirchlich bediensteten Religionslehrkräften, erstreckt sich darauf, dass bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird (§ 99 Abs. 2 SchG).

§ 13

Ernennung

Der Schuldekan wird vom Bischof ernannt und von dessen Beauftragten in das Amt eingeführt.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 15.08.2024 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Ordnung vom 30.03.2007 außer Kraft.
3. Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Bestimmung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.